

Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme der Verwaltung	
Haushaltssteuerung				
F1	Den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung liegen die wesentlichen Informationen zur Steuerung des Haushaltes vor. Die Verwaltung berichtet den Entscheidungsträgern quartalsweise zu den wesentlichen unterjährigen Entwicklungen und Prognosen. Die Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzung hat die Gemeinde seit 2016 nicht eingehalten.	E1	Damit den Entscheidungsträgern möglichst aktuelle Haushaltsinformationen vorliegen, sollte die Gemeinde Havixbeck die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung und Anzeige der Haushaltssatzung künftig einhalten.	Wird zukünftig beachtet. Die Gemeinde konnte für die Jahre 2023 und 2024 bereits einen Beschluss der Haushaltssatzung im Dezember des Vorjahres herbeiführen, Auf Grund der immer später vorliegenden grundlegenden Daten für eine solide Haushaltsplanung ist eine noch frühere Beschlussfassung kritisch zu betrachten. Als Beispiel seien hier die Orientierungsdaten und die Beschlüsse der Kreisumlage genannt, die die größten Auswirkungen für den Haushalt haben. Die gesetzliche Frist zur Anzeige von spätestens einem Monat vor Beginn des Haushaltsjahres konnte daher bisher nicht eingehalten werden. Jedoch konnte die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde noch vor Beginn des Haushaltsjahres angezeigt und auch bekannt gemacht werden.
F2	Die Gemeinde Havixbeck hat keine Regelungen zu Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen getroffen. Auch ohne die konkrete Absicht dieses Instrument zu nutzen hat der Verordnungsgeber die Gemeinde dazu verpflichtet, eine solche Regelung aufzustellen.	E2	Die Gemeinde Havixbeck sollte die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer ihrer Ermächtigungsübertragungen in einer Dienstanweisung oder -Vereinbarung regeln.	Eine entsprechende Regelung wird erarbeitet.
F3	Die von der Gemeinde Havixbeck übertragenen Ermächtigungen sind fast ausschließlich investiv. Soweit die Gemeinde von der Möglichkeit zur Übertragung konsumtiver Ermächtigungen keinen Gebrauch macht fördert dies die Haushaltsgrundsätze der Transparenz und Klarheit. Geschmälert wird dieser Transparenzgewinn jedoch durch die nur geringe Inanspruchnahme der fortgeschriebenen investiven Auszahlungsansätze.	E3	Die Gemeinde Havixbeck sollte in ihren Haushaltsplänen investive Auszahlungen einschließlich investiver Ermächtigungsübertragungen nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind.	Wird zukünftig beachtet. Die Gemeinde kalkuliert die investiven Haushaltsansätze für ein jedes Haushaltsjahr neu, um zukünftig Ermächtigungsübertragungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und nur dann zu nutzen, wenn sie tatsächlich benötigt werden.
F4	Das Fördermittelmanagement der Gemeinde Havixbeck ist grundsätzlich dezentral organisiert. Strategischen Vorgaben für ihr Fördermittelmanagement hat die Gemeinde Havixbeck bisher nicht schriftlich festgelegt.	E4	Die Gemeinde Havixbeck sollte ihren impliziten Vorgaben Verbindlichkeit verschaffen und wesentliche Mindestinhalte in einer Dienstanweisung oder Richtlinie schriftlich festlegen.	Eine entsprechende Regelung wird erarbeitet.
F5	Die Bewirtschaftung der Fördermittel und -maßnahmen erfolgt in Havixbeck dezentral. Ein zentrales Fördercontrolling mit Berichtswesen hat die Gemeinde bisher nicht eingerichtet.	E5	Die Gemeinde Havixbeck sollte eine zentrale Fördermitteldatei einrichten, um an zentraler Stelle einen Überblick zu gewinnen oder diesen zu verbessern. In diese Datei sollte die Gemeinde die wesentlichen Informationen aller Förderprojekte spätestens ab dem Beginn der Maßnahmenplanung einpflegen.	Eine entsprechende Fördermitteldatei befindet sich bereits im Aufbau.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
F6	Einen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement hat die Gemeinde Havixbeck bisher nicht schriftlich fixiert.	E6	Die Gemeinde Havixbeck sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich zu fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Kreditmanagement zusammenfassen.	Eine entsprechende Regelung wird erarbeitet. Ein kreisweiter Austausch hat hierzu bereits stattgefunden.
F7	Einen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement hat die Gemeinde bisher nicht schriftlich fixiert.	E7	Die Gemeinde Havixbeck sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Dieser Handlungsrahmen sollte die Mindestinhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Anlagemanagement oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	Auch in Bezug auf eine entsprechende Regelung für den Bereich des Anlagenmanagement erfolgte bereits ein kreisweiter Austausch auf Kämmererebene. Verwaltungsseitig wird die Empfehlung befürwortet. Da die Gemeinde bislang jedoch nicht in der finanziellen Lage war Anlagen zu tätigen und dies auch nach aktuellem Stand in den nächsten Jahren nicht sein wird, wird eine Regelung entsprechend erarbeitet.
Vergabewesen				
F1	Die Gemeinde Havixbeck nutzt für die Durchführung ihrer Vergaben die zentrale Vergabestelle der Stadt Lüdinghausen. Diese interkommunale Zusammenarbeit ist in einer öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt. Die Gemeinde hat mit der Dienstanweisung über die Ausschreibung und Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen verbindliche Regelungen zum Vergabewesen aufgestellt, die teilweise überarbeitungsbedürftig sind.	E1.1	Die Gemeinde sollte konkrete und verbindliche Zuständigkeitsregelungen für die Durchführung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen oberhalb der Schwellenwerte, für Verhandlungsvergaben sowie für Direktaufträge in ihrer Dienstanweisung aufnehmen.	Die Dienstanweisung über die Ausschreibung und Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit den Städten Lüdinghausen, Nottuln und Nordkirchen wird aktuell durch die Stadt Lüdinghausen bereits aktualisiert und überarbeitet. Mit einer Fertigstellung ist kurzfristig zu rechnen.
		E1.2	Die Gemeinde Havixbeck sollte die Dienstanweisung für das Vergabewesen aktualisieren und überarbeiten und mit den Vorgaben der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung harmonisieren.	Siehe Ausführungen zu E 1.1
		E1.3	Es ist für die am Vergabeprozess beteiligten Beschäftigten von Vorteil, wenn die maßgeblichen Wertgrenzen anlassbezogen aktualisiert für die verschiedenen Vergabearten in einer Anlage zur Dienstanweisung Vergabe ausgewiesen.	Siehe Ausführungen zu E 1.1
		E1.4	Die Gemeinde Havixbeck sollte in ihrer Dienstanweisung Vergabe darauf hinweisen, dass bei beschränkten Ausschreibungen auch auswärtige Bietende zu berücksichtigen sind.	Siehe Ausführungen zu E 1.1
		E1.5	Für die Ex-Ante-Veröffentlichung von beschränkten Ausschreibungen bietet sich die Inanspruchnahme des digitalen Vergabeportals über die zentrale Vergabestelle an.	Siehe Ausführungen zu E 1.1

Feststellung	Empfehlung	Stellungnahme der Verwaltung
	E1. 6 Für die Durchmischung der Bietenden bei nichtöffentlichen Vergabeverfahren sollte die zentrale Vergabestelle eine Bietendendatei aufbauen und den Vorschlag der Fachbereiche zum Bietendenkreis regelmäßig hieraus ändern bzw. ergänzen.	Siehe Ausführungen zu E 1.1
	E1. 7 Bei fördermittelfähigen Vergabemaßnahmen bietet es sich an, diese unabhängig von einer Wertgrenze durch die zentrale Vergabestelle begleiten zu lassen. Den Zuwendungsbescheid sollte die Gemeinde der zentralen Vergabestelle stets mit den sonstigen Vergabeunterlagen vorlegen.	Wird zukünftig beachtet.
	E1. 8 Die Gemeinde sollte Regelungen zur Berücksichtigung der Binnenmarktrelevanz in ihrer Dienstanweisung aufnehmen und die Fachbereiche für den Umgang mit dieser Thematik in geeigneter Weise sensibilisieren.	Siehe Ausführungen zu E 1.1
	E1. 9 Die Gemeinde sollte auf die Aktualisierung der Angaben zu den Registerauskünften in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hinwirken und diese an die Vorgaben zur Wettbewerbsregisteranfrage anpassen. Um Informationslücken zu vermeiden, bietet es sich an, noch bis zum 31. Mai 2025 ergänzend eine Gewerbezentralregisterauskunft einzuholen.	Siehe Ausführungen zu E 1.1
	E1. 10 Die Gemeinde sollte die speziellen Regelungen zur Beschaffung von Schulbüchern streichen. Für diese Vergaben gelten die allgemeinen Regelungen für Lieferleistungen.	Siehe Ausführungen zu E 1.1
	E1. 11 Die Entscheidung über den Zuschlag von Vergabemaßnahmen bedürfen keiner weiteren Entscheidung eines politischen Gremiums, weil diese bereits im Rahmen der Haushaltplanberatungen vom Rat legitimiert wurden. Die vergaberechtliche Entscheidung hat vielmehr nach der Wertung der Angebote auf das wirtschaftlichste Angebot zu entfallen. Insofern besteht kein Ermessensspielraum. Es bietet sich an, dem Gemeinderat die Zuschlagsergebnisse in Form eines Berichtswesens zur Kenntnis zu geben.	Diese Empfehlung wurde bereits im Rahmen der neuen Zuständigkeitsordnung umgesetzt. Die Verwaltung berichtet jeweils in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss über die Vergabe >30.000 €.
	E1. 12 Die Gemeinde sollte auf eine vollständig digital geführte Maßnahmenakte hinwirken, um Medienbrüchen und dem damit einhergehenden zusätzlichen Zeitaufwand entgegenzuwirken. Die Gemeinde sollte die Einführung einer Vergabemanagementsoftware prüfen.	Die Gemeinde befindet sich aktuell noch in der Umstellung auf die E-Akte. Aufgrund der Personalengpässe der zuständigen Softwarefirma kam es hier zu Verzögerung. Da kreisweit das gleiche DMS eingeführt wird, fand diesbezüglich bereits ein zukunftsgerichtetes Klärungsgespräch statt. Im Nachgang wurden neue Supportwege und Ansprechpartner etabliert, sodass auch hier mit einer umgehenden Umsetzung zu rechnen ist. Die Einführung einer Vergabemanagementsoftware wird verwaltungsseitig in Rücksprache mit der Stadt Lüdinghausen geprüft.

Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme der Verwaltung
F2	Die Gemeinde Havixbeck beauftragt für die Prüfung ihres Jahresabschlusses eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Darüber hinaus nutzt die Gemeinde die Alternativmöglichkeiten des § 101 Abs. 1 S. 3 u. 4 GO NRW nicht zur Sicherstellung einer örtlichen Rechnungsprüfung. Eine Prüfung der getätigten Vergaben erfolgt nicht.	E2 Zur rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen, zur Sicherstellung des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sowie zur bestmöglichen Korruptionsprävention sollte die Gemeinde Havixbeck die Voraussetzungen für eine verbindliche und regelmäßige Vergabepfung schaffen. Dafür bietet sich die Inanspruchnahme einer örtlichen Rechnungsprüfung eines Kreises oder einer anderen Kommune über eine interkommunale Zusammenarbeit an.	Verwaltungsseitig ist hier eine Kontaktaufnahme zum Kreis Coesfeld geplant, um eine mögliche Zusammenarbeit zu anzufragen.
F3	Die Gemeinde Havixbeck hat eine Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption. Eine beauftragte Person für die Korruptionsprävention gibt es nicht. Eine Gefährdungsanalyse fehlt. Der Berichtspflicht zu den Nebeneinkünften des Bürgermeisters gegenüber dem Rat ist die Gemeinde in diesem Jahr nicht nachgekommen.	E3.1 Die Gemeinde Havixbeck sollte ihre Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption zeitnah aktualisieren.	Eine entsprechende Überarbeitung der Dienstanweisung ist in Vorbereitung. Die Benennung einer Korruptionsbeauftragten ist im Rahmen der Aktualisierung des Geschäftsverteilungsplans vorgesehen.
		E3.2 Die Gemeinde Havixbeck sollte die Benennung einer bzw. eines Korruptionsschutzbeauftragten prüfen, die bzw. der sich der Einhaltung der Vorgaben des KorruptionsbG verantwortlich annimmt.	Siehe Ausführungen zu E 3.1
		E3.3 Die Gemeinde sollte ihre Beschäftigten jährlich, zum Beispiel durch Schulungen, über die Regelungen zur Korruptionsprävention informieren und sie für das Thema sensibilisieren.	Siehe Ausführungen zu E 3.1. Entsprechende Prozesse sollen mit in die Dienstanweisung aufgenommen werden.
		E3.4 Die Gemeinde Havixbeck sollte eine Gefährdungsanalyse zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete nun wie geplant zeitnah durchführen und in regelmäßigen Abständen wiederholen. Dabei sollte die Gemeinde die Bediensteten möglichst aktiv befragen und einbinden.	Siehe Ausführungen zu E 3.1. Die Gefährdungsanalyse wird Bestandteil der Überarbeitung der Dienstanweisung sein.
		E3.5 Wir empfehlen, dass die Gemeinde die Regelungen für das Erheben und die Form der Veröffentlichung der Tätigkeiten der Gremienmitglieder sowie der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters verbindlich festlegt. Die Berichtspflicht zu den Nebeneinkünften des Bürgermeisters gegenüber dem Rat ist gesetzlich vorgeschrieben und sollte zeitnah nachgeholt werden.	Wird zukünftig beachtet und umgehend nachgeholt.
		E3.6 Die Gemeinde sollte die Vorkehrungen zur Implementation eines Hinweisgebendensystems weiter wie geplant verfolgen. Ergänzend sollte im Anschluss an das zeitnah zu erwartende Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes ein die Vertraulichkeit garantierender Workflow zum Umgang mit Hinweisen erarbeitet und verbindlich festgelegt werden.	Eine entsprechendes System befindet sich in der Vorbereitung.
F4	Die Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption enthält auch Regelungen zum Sponsoring sowie einen	E4 Die Gemeinde Havixbeck sollte die Dienstanweisung Korruptionsprävention auch zum Sponsoring überarbeiten. Den	Eine entsprechende Regelung zum Thema Spenden und Sponsoring befindet sich aktuell in der Vorbereitung.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
	Muster-Sponsoringvertrag. Teilweise sind die Regelungen überarbeitungsbedürftig.		Haftungsausschluss, die verbindliche Beteiligung des Sachgebiets Zentrale Dienste, Finanzen und die Berichtspflicht gegenüber dem Rat sollte sie dabei ergänzend aufnehmen und eine nach Wertgrenzen gestaffelte Zuständigkeitsregelung treffen.	
F5	Die Abweichungen vom Auftragswert liegen bei der Gemeinde Havixbeck im Vergleichsjahr 2021 über dem dritten Viertelwert. Auch im Jahr 2020 lag die Abweichungsquote vergleichsweise hoch. Das liegt daran, dass mehrere in diesen Jahren abgeschlossenen Baumaßnahmen deutlich höher abgerechnet als beauftragt wurden.	E5	Hohe Auftragsänderungen sollte die Gemeinde nach Abschluss der Maßnahmen analysieren und die daraus gezogenen Erkenntnisse zur Optimierung zukünftiger Maßnahmen nutzen.	Ein entsprechender Prozess wird verwaltungsseitig geprüft.
F6	Die Gemeinde Havixbeck hat in ihrer Dienstanweisung Vergabe keine Regelungen zu Auftragsänderungen (Nachträgen) getroffen. Eine systematische und möglichst zentrale Auswertung hinsichtlich Höhe und Ursachen der Nachträge sowie der Abweichungen vom Auftragswert findet nicht statt.	E6.1	Die Gemeinde Havixbeck sollte Auftragsänderungen bzw. Nachträge ab zu bestimmenden Wertgrenzen von der zentralen Vergabestelle vergaberechtlich begleiten lassen.	Die Etablierung eines entsprechenden Nachtragsmanagement wird geprüft.
		E6.2	Mit der möglichst zentralen Abwicklung von Auftragsänderungen und Nachträgen könnte die Gemeinde ein systematisches Nachtragsmanagement aufbauen. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW die Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligter Unternehmen.	Siehe Ausführungen zu E 6.1
F7	Die Gemeinde Havixbeck hält sich bei der Durchführung ihrer Vergaben im Wesentlichen an die rechtlich vorgeschriebenen Formalien, wie zum Beispiel die Informations- und Veröffentlichungspflichten. Bei der Dokumentation der Maßnahmen sowie der nachvollziehbaren Begründung von Auftragsänderungen und -erweiterungen sehen wir Optimierungsbedarf.	E7.1	Die Gemeinde sollte darauf achten, dass sie maßgebliche Unterlagen wie die Kostenschätzung in der Vergabeakte dokumentiert.	Wird zukünftig beachtet.
		E7.2	Die Gemeinde sollte Auftragsänderungen stets nachvollziehbar in der Akte zur Maßnahme begründen.	Wird zukünftig beachtet.
		E7.3	Die Gemeinde sollte Auftragsänderungen bzw. -erweiterungen stets schriftlich beauftragen.	Wird zukünftig beachtet.
		E7.4	Weicht die Schlussrechnung deutlich von der Auftragssumme ab und erschließt sich die Abweichung nicht in Gänze aus den dokumentierten Auftragsänderungen, sollte die Gemeinde die Gründe für die Abweichung transparent und nachvollziehbar in der Vergabeakte dokumentieren. Die Analyse der Abweichungsgründe kann die Gemeinde zur Optimierung zukünftiger Bauvorhaben nutzen.	Wird zukünftig beachtet. Siehe auch Ausführungen zu E7.1

Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme der Verwaltung
		E7.5 Verneint der Fachbereich die mögliche Binnenmarktrelevanz einer Maßnahme, sollte er eine einzelfallbezogene Begründung aufnehmen und damit die fundierte Auseinandersetzung mit dieser Thematik dokumentieren.	Wird zukünftig beachtet.
		E7.6 Die Gemeinde sollte Ex-Ante-Veröffentlichungen im Regelfall für mindestens 14 Tage vornehmen. Der Nachweis über die getätigte Veröffentlichung ist zur vollständigen Vergabedokumentation in der Vergabeakte zu führen.	Wird zukünftig beachtet.
		E7.7 Zur Verbesserung des Wettbewerbs ist es empfehlenswert, regelmäßig eine größere Anzahl an Unternehmen von fünf bis acht zur Abgabe eines Angebots aufzufordern.	Wird zukünftig beachtet.
		E7.8 Die Gemeinde sollte darauf achten bei beschränkten Ausschreibungen stets auch auswärtige Bietende zu berücksichtigen.	Wird zukünftig beachtet.
		E7.9 Die Gemeinde sollte darauf achten, maßgebliche Unterlagen wie die fachtechnische Prüfung der vorliegenden Angebote, in der Vergabeakte zu dokumentieren.	Wird zukünftig beachtet.
		E7.10 Bei der Dokumentation umfangreicher Auftragsänderungen bzw. -erweiterungen sollte die Gemeinde stets nachvollziehbar begründet darlegen, dass die zusätzlichen Leistungen zum einwandfreien Erreichen des vertraglichen Leistungszieles erforderlich sind. Entspricht die tatsächlich abgeforderte Leistung im Wesentlichen nicht der ausgeschriebenen und beauftragten Leistung, ist eine erneute Ausschreibungspflicht zu prüfen und in der Vergabeakte zu dokumentieren.	Wird zukünftig beachtet.
		E7.11 Die Gemeinde sollte die Schlussabnahme aus Gewährleistungsgründen schriftlich in der Vergabeakte dokumentieren und etwaige Mängel dezidiert aufführen sowie deren Beseitigung nachhalten.	Wird zukünftig beachtet.
Informationstechnik an Schulen			
F1	Die Gemeinde Havixbeck verfügt über eine gute strategische Grundlage und Prozesse zur Steuerung der Schul-IT. Gleichwohl besteht ein Optimierungsansatz bei den dezentral vorgehaltenen Informationen zu der IT-Ausstattung und den IT-Kosten an den Schulen.	E1.1 Die Gemeinde Havixbeck sollte ihren gesamten Ausstattungsbestand sowie alle damit einhergehenden Kosten vollständig und schulscharf an zentraler Stelle auswertbar machen.	Der Einsatz einer entsprechenden Inventarsoftware ist aktuell in der Prüfung.
		E1.2 Die Gemeinde Havixbeck sollte den Ausstattungsprozess verbindlich mit den Schulen vereinbaren. Dabei sollten auch beschaffungsrelevante Sicherheitsaspekte schulübergreifend in einer IT-Sicherheitsrichtlinie und einem IT-Sicherheitskonzept definiert sein.	Eine entsprechende Regelung befindet sich in Planung.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
		E1. 3	Die Gemeinde Havixbeck sollte für die Aufgaben der Schul-IT den Personalbedarf bemessen.	Die Bemessung des Personals befindet sich derzeit in Bearbeitung.
F2	Die Gemeinde Havixbeck weist schwerpunktmäßig noch Lücken bei den organisatorischen und Sicherheitsmaßnahmen an ihren Schulen auf.	E2	Die Gemeinde Havixbeck sollte die festgestellten Defizite durch organisatorische Maßnahmen konsequent abbauen.	Entsprechende Maßnahmen sollen im Rahmen einer IT-Sicherheits-Richtlinie und einem IT-Sicherheitskonzept fixiert werden.
Ordnungsbehördliche Bestattungen				
F1	Die Gemeinde Havixbeck hat den Prozessablauf für die ordnungsbehördliche Bestattung schriftlich beschrieben. Es gibt noch Optimierungsmöglichkeiten.	E1	Die Gemeinde Havixbeck kann noch Checklisten für eine ordnungsbehördliche Bestattung erstellen.	Eine entsprechende Checkliste bzw. eine schriftliche Fixierung des Prozessablaufs wurden bereits verwaltungsseitig erstellt.
Friedhofswesen				
F1	Die Aufgaben des Friedhofswesens sind in Havixbeck klar strukturiert.			Wird zur Kenntnis genommen.
F2	Die Gemeinde Havixbeck hat allgemeine Ziele für das Friedhofswesen definiert.	E2	Die Gemeinde Havixbeck sollte zur Steuerung des Friedhofswesens Ziele definieren und diese mittels Kennzahlen überprüfen und in den Gremien berichten.	Die Verwaltung wird entsprechende Kennzahlen über die Anzahl der Bestattung zukünftig den Gremien zur Verfügung stellen.
F3	Die Informationen zum Friedhofswesen sind nicht mehr aktuell und umfassend.	E3	Die Gemeinde Havixbeck sollte den Internetauftritt zum Friedhofswesen aktualisieren. Zudem sollten Informationen zur Trauerhalle, den Grabarten und weiteren Leistungen ergänzt werden.	Der Internetauftritt des Friedhofes Havixbeck wird aktualisiert nachdem die Digitalisierung des Grabstättenverzeichnisses erfolgt ist.
F4	Die Gemeinde Havixbeck kalkuliert die Friedhofsgebühren nicht regelmäßig. Der Kostendeckungsgrad in Havixbeck ist im interkommunalen Vergleich nahezu durchschnittlich.	E4. 1	Die Gemeinde Havixbeck sollte regelmäßig eine Gebührenkalkulation durchführen und auch die Unterdeckung hierbei berücksichtigen. Auch die Satzungen für das Friedhofswesen sollte Havixbeck aktuell halten.	Nach einer erfolgreichen Ausschreibung der Unterhaltungsarbeiten auf dem Friedhof, erfolgt eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren. Diese soll in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben. Die Friedhofssatzung wird auf Aktualität überprüft.
		E4. 2	Die Gemeinde Havixbeck kann auch die Nutzungsvorteile der Grabstellen in der Gebührenkalkulation berücksichtigen.	Siehe Ausführungen zu E4.1
		E4. 3	Die Gemeinde Havixbeck sollte die Öffnung der Trauerhalle für weitere Nutzungsmöglichkeiten prüfen. Dies kann sich positiv auf den Kostendeckungsgrad auswirken.	Weitere Nutzungsmöglichkeiten der Trauerhalle werden zukünftig geprüft.
F5	Die Gemeinde Havixbeck weist hohe Aufwendungen für die Grün- und Wegeflächen aus.	E5	Die Gemeinde Havixbeck sollte die Unterhaltung für die Grün- und Wegeflächen kritisch prüfen. Hierzu sollten auch die Pflegestandards hinterfragt und ggfls. neu definiert werden.	Wird im Rahmen der Ausschreibung berücksichtigt.